

# Beschluss

## **des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Verfahrensordnung: Änderungen im 7. Kapitel Verfo aufgrund TSVG**

Vom 16. Januar 2020

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 16. Januar 2020 beschlossen, die Verfahrensordnung in der Fassung vom 18. Dezember 2008 (BAnz. Nr. 84a vom 10. Juni 2009), zuletzt geändert am T. Monat JJJJ (BAnz AT TT.MM.JJJJ V), wie folgt zu ändern:

I. Das 7. Kapitel wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 2 wird gestrichen.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „STIKO“ ersetzt durch die Angabe „Ständigen Impfkommission (STIKO)“.

bb) Dem Satz 1 wird folgender Satz angefügt: „Auf der Grundlage einer Rechtsverordnung nach § 20i Absatz 3 Satz 1 SGB V getroffene Regelungen, dass die Kosten für bestimmte Schutzimpfungen oder für bestimmte andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe von den Trägern der Krankenversicherung getragen werden, sind nicht Gegenstand der Schutzimpfungs-Richtlinie.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „von seitens“ ersetzt durch die Wörter „der vonseiten“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „3“ ersetzt durch das Wort „zwei“.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „mit dem Zurverfügungstellen der ausführlichen wissenschaftlichen Begründungen“ ersetzt durch die Wörter „zu einem früheren Zeitpunkt“.

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt: „Abweichend vom 1. Kapitel § 10 Absatz 1 Satz 3 soll die Stellungnahmefrist drei Wochen nicht unterschreiten.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „Die Zuständigkeit anderer Kostenträger bleibt unberührt.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „Wirtschaftlichkeit“ wird das Wort „der“ eingefügt.
- b) Die Wörter „empfohlener Impfungen“ werden ersetzt durch die Wörter „empfohlenen Schutzimpfungen“.

II. Die Änderungen der Verfahrensordnung treten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) veröffentlicht.

Berlin, den 16. Januar 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken